

sich im Genuß dieser Kostenstundung — denn mehr ist es nicht — befindet, und zeigen gewissermaßen mit Fingern auf die „nur“ im „Armenrecht“ klagende „arme Partei“. Wenn ein unbemittelter Staatsbürger vom Staate Kostenstundung erhält, damit er zu seinem guten Rechte kommen kann, so ist das jedoch wahrhaftig keine Schande! Man nehme deshalb dieser zeitgemäßen Rechtseinrichtung den unzeitgemäßen Namen!

Was an Stelle von „Armensache“, „Armenrecht“, „arme Partei“, „Armenanwalt“ gesetzt werden soll, bedarf reiflicher Überlegung. Je neutraler und ausgleichender, je weniger verletzend die neue Benennung wirken wird, um so besser wird sie sein, um so mehr wird sie der sozialen Bedeutung und dem sozialen Werte der durch sie gekennzeichneten Rechtseinrichtung entsprechen. Statt von „Armenrecht“ etwa von „Schutzrecht“ zu sprechen und an die Stelle der Bezeichnung „Armenanwalt“ etwa „Schutzanwalt“ treten zu lassen, erscheint mir nicht glücklich. Vielleicht können Formulierungen gewählt werden, die von der Kostenstundung, der (vorläufigen) Befreiung von den Prozeßkosten ausgehen, wobei Klarheit darüber besteht, daß es sich eben nur um einseitige Kostenbefreiung handelt. Wenn in diesem Sinne jemandem für einen Rechtsstreit Kostenstundung gewährt oder Kostenbefreiung bewilligt wird und er statt des Armenrechtsgesuches ein Kosten-

befreiungsgesuch macht, wenn er kostenbefreit klagt und von kostenbefreiten Sachen und von der kostenbefreiten Partei die Rede ist, wenn der bisher als „Armenanwalt“ beigeordnete Rechtsanwalt dann eben Anwalt des kostenbefreiten Klägers ist und kurz etwa als „Freianwalt“ oder treffend anders bezeichnet wird, so wird jedes Herabsetzende und Verletzende Moment entfallen. Oder vielleicht wird es gar genügen, wenn auf den Akten, Schriftstücken, Zustellungen und dergleichen der Vermerk „Kläger vorläufig kostenbefreit“ oder „Beklagte einseitig kostenbefreit“ angebracht wird, sonst aber keine weitere Kennzeichnung erfolgt, so daß es dann beispielsweise einfach heißen würde: „Dem Kläger Fritz Müller in ... wird Herr Dr. jur. Albert Schulze in ... als Rechtsanwalt beigeordnet“ oder „Als Rechtsanwalt der Beklagten Klara Schuster in ... wird Herr Max Schneider in ... bestellt.“ So würde dann schon äußerlich alles vermieden, was die Inanspruchnahme der Kostenstundung im Prozeß durch Unbemittelte als etwas Demütigendes oder gar Ehrenrühriges erscheinen lassen könnte.

In einer fortschrittlichen deutschen Rechts- und Gesetzessprache hat jedenfalls die unangemessene, unzeitgemäße und unsoziale Benennung „Armenrecht“ mit all ihren Ableitungen keinen Platz mehr. Es ist nach meiner Auffassung sehr an der Zeit, sie durch eine bessere, zeitgemäßere und zutreffendere Bezeichnung zu ersetzen!

## Rechtsp r e c h u n g

### Zivilrecht

#### § 242 BGB.

**Die im Jahre 1947 erfolgte Kündigung eines langfristigt erhaltenen Darlehns und die daraufhin wegen Annahmeverweigerung durch den Gläubiger erfolgte Hinterlegung des Darlehnsbetrages enthält trotz der bereits damals in Aussicht stehenden Währungsreform keinen Verstoß gegen Treu und Glauben, auch wenn für das Darlehn eine Goldmarkhypothek bestellt war.**

**OLG Halle, Urteil v. 18. 8.1948 — 1 U 85/48.**

#### Tatbestand:

Der Beklagte gab dem Kläger im Jahre 1930 ein Darlehen von 30 000,— RM, für das auf einem dem Kläger gehörenden Grundstück (H. Band VII Blatt 318) zugunsten des Beklagten eine Hypothek von 30 000,— GM eingetragen wurde. Im Jahre 1938 wurde diese Hypothek im Wege des Entschuldungsverfahrens in eine Schuldenregelungshypothek von 30 000,— GM umgewandelt, die mit 4% zu verzinsen und mit jährlich  $\frac{1}{2}$  % zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen war. Im Jahre 1947 kündigte der Kläger die Hypothek fristgemäß zum 1. Dezember 1947. Der Beklagte widersprach der Kündigung und verweigerte die Annahme des Geldes. Der Kläger hinterlegte nunmehr den noch nicht getilgten Hypothekenbetrag von 27 748,79 RM am 5. Dezember 1947 für den Beklagten beim zuständigen Amtsgericht in W. unter Verzicht auf Rücknahme des Geldes. Als sich herausstellte, daß die Hypothek sich um eine Zusatzforderung von 1200 RM gemäß den §§ 7, 8 der Verordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. September 1932 erhöht hatte, zahlte der Kläger am 1. Januar 1948 in bar an den Beklagten 337,50 RM und hinterlegte am 16. März 1948 den Rest von 862,50 RM ebenfalls zugunsten des Beklagten.

Mit der Klage verlangte der Kläger vom Beklagten die Bewilligung der Hypothekenlöschung.

Der Beklagte lehnte die Löschungsbewilligung mit der Begründung ab, es handle sich um eine Goldmarkhypothek und um ein langfristiges Darlehen. Es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn der Kläger ihm vor der damals schon bevorstehenden Währungsreform eine Summe angeboten habe, die kaufkraftmäßig mit dem gewährten Darlehen nicht zu vergleichen sei.

Der Vorderrichter hat den Beklagten antragsmäßig verurteilt. Die von dem Beklagten eingelegte Berufung blieb ohne Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelangt. Ihr war jedoch der Erfolg zu versagen. Der Beklagte ist gemäß § 1144 BGB zur Löschungsbewilligung verpflichtet. Er ist durch Nichtannahme des Geldes in Annahmeverzug geraten. Der Kläger konnte sich deshalb von seiner Verbindlichkeit gemäß §§ 372 Satz 1, 378 BGB durch die erfolgte Hinterlegung befreien.

Den Einwand, daß die Rückzahlung des Hypothekenskapitals zum Nennbetrag in Reichsmark schon deshalb unzulässig sei, weil es sich um eine Goldmarkhypothek handele, hat der Beklagte in zweiter Instanz nicht wiederholt. Der Vorderrichter hat ihn auch mit Recht für unbegründet erklärt. Es bleibt also nur die Frage, ob der Kläger durch die Kündigung und angebotene Rückzahlung des langfristig erhaltenen Darlehns gegen Treu und Glauben verstoßen hat. Das hat der Vorderrichter gleichfalls mit Recht verneint. Der Beklagte muß die Folgen, die der Krieg trotz der Preisstopvorschriften auf die Währungsverhältnisse in Deutschland gehabt hat, ebenso tragen wie jeder andere Gläubiger. Irgendwelche besonderen persönlichen Beziehungen, insbesondere Beziehungen familienrechtlicher und erbrechtlicher Art, die ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, wie das in der von dem Beklagten angeführten Entscheidung des Senats 1 U 14/46 der Fall gewesen ist, bestehen hier nicht. Die Kündigung der Schuld ist auch nicht zur Unzeit geschehen. Die Währungsreform hat erst im Juni 1948 stattgefunden, während der Kläger mit Schreiben vom 31. August 1947 gekündigt hatte. Auch die angebotene Rückzahlung liegt zeitlich noch ein halbes Jahr vor der Währungsreform. Der Beklagte hätte das Geld damals noch anlegen können. Auch hätte er durch Einzahlung auf ein Sparbuch wenigstens eine Umwertung im Verhältnis von 1 : 5 erreicht, während er jetzt den hinterlegten Betrag nur im Verhältnis 1 : 10 umgewertet erhält.

Ein Vergleich mit der Inflation nach dem ersten Weltkrieg und der damaligen Aufwertungsrechtssprechung hält einer Nachprüfung nicht stand. Damals wurde der Geldumlauf durch unentwegtes Arbeiten der Notenpresse ins Uferlose vermehrt, bis schließlich Ende 1923 eine Stabilisierung auf der Grundlage 1 zu 1 Billion stattfand. Diesmal war die Geldvermehrung unvergleichlich geringer, wie schon die Umwertungen erkennen lassen, die die jetzige Währungsreform mit sich gebracht hat. Zudem war die Stabilisierung der Preise wenigstens für die lebenswichtigen Güter durch